

NIEDERSCHRIFT

aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.12.2022 im Sitzungssaal der Gemeinde von St. Johann im Walde.

Beginn: 19:07 Uhr

Anwesend: Bgm. Franz Gollner Vbgm. Christian Oblasser
GV Markus Frandl GV Alois Holzer
GR Georg Wibmer GR Andreas Steiner
GR Michael Rainer GR Josef Wibmer
GR Ferdinand Wibmer GR Daniela Trager
GR Iris Pizzinini (als Ersatz von GR Karl Fuetsch)

Entschuldigt: GR Karl Fuetsch

Schriftführer: Martin Gridling

Zuhörer: Josef Mühlburger, Hnr. 24

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2) Beschluss über Verlängerung Kooperation EDV-Abteilung BKH Lienz mit Osttiroler Gemeinden.
- 3) Beschluss über Beitritt Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“.
- 4) Beschluss der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023.
- 5) Bericht des Überprüfungsausschusses.
- 6) Beschluss des Haushaltsvoranschlags für das Jahr 2023 samt Mittelfristplan.
- 7) Beschluss über Entschädigung Substanzverwalter Gemeindegutsagrargemeinschaften.
- 8) Beschluss über Senkung Dienstgeberbeitrag für die Jahre 2023 und 2024.
- 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges.
- 10) Beschluss Fördervertrag Erweiterung FTTH-Netz der Gemeinde St. Johann im Walde.
- 11) Namhaftmachung Ersatzmitglied für die Forsttagsatzungskommission.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und Gemeindevorstände und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 TGO 2001 fest. Vor Eingang in die weitere Tagesordnung erfolgt die Angelobung gemäß § 28 TGO 2001 des laut § 73 Abs. 1 TGWO 1994 vorgerückten Ersatzmitgliedes Iris Pizzinini. Sie gelobt vor dem Gemeinderat, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, ihr Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern. Weiters stellt der Vorsitzende den Antrag, noch zwei zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Die Beratung dazu findet unter TOP 10) und 11) statt. Dies wurde vom Gemeinderat gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 einstimmig genehmigt. Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde genehmigt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Im Februar 2019 wurde nach mehreren gemeinsamen Besprechungen mit den 20 Osttiroler Bürgermeister der „ÖKOM-Gemeinden“ in einer Vereinbarung festgelegt, dass diese Gemeinden einem Verbleib in der bestehenden EDV-Kooperation auf die Dauer von 5 Jahren, d.i. vom 01.01.2019 bis 31.12.2023, zustimmen. Für diese Verpflichtungserklärung liegt von allen beteiligten Gemeinden eine unterfertigte rechtsgültige Vereinbarung bzw. ein Gemeinderatsbeschluss vor.

Zwischenzeitlich erforderte die Einführung der VRV 2015 eine Anpassung der Software an diese neuen Gegebenheiten. Die Firma Axians-Infoma hat mit Unterstützung der EDV-Abteilung des BKH Lienz diese Umstellungsarbeiten vorgenommen, neue Programme installiert und die Mitarbeiter eingeschult. Die Abrechnung der laufenden EDV-Gebühren erfolgt wie bisher nach der spezifischen

Nutzung und dem Verhältnis des Aufwandes für die Gemeinde zu allen teilnehmenden Gemeinden über das Bezirkskrankenhaus.

Nachdem diese Vereinbarung mit 31.12.2023 ausläuft, haben sich alle 19 in der Besprechung vom 03.10.2022 anwesenden Bürgermeister dafür ausgesprochen, dass diese Kooperation für weitere 5 Jahre fortgesetzt wird. Ebenso hat man sich nach Vorschlag von Bgm. Ing. Andreas Pfunner in dieser Sitzung darauf geeinigt, dass künftig der Bürgermeister der Gemeinde Amlach, Stefan Clara, der selbstständiger Softwareentwickler und damit Fachmann im IT-Bereich ist, die Agenden des Bürgermeisters von Nußdorf-Debant als Ansprechperson der vertragsschließenden Gemeinden in dieser Kooperation übernehmen soll.

Der Gemeinderat hat somit die vorliegende Vereinbarung mit dem Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Lienz auf die Dauer vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 zwecks EDV-Kooperation einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung vom 21.12.2022 mehrheitlich mit 10 : 1 Stimmen den Beitritt der Gemeinde St. Johann im Walde zur Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“ befürwortet und die nachfolgende Kooperationsvereinbarung zur Gründung der Verwaltungsgemeinschaft beschlossen.

Kooperationsvereinbarung zur Gründung der Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“

Präambel

Die Gemeinden Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Schlaiten, St. Johann im Walde und Oberlienz gründen gemäß § 142a Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 62/2022, die Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“ zur gemeinsamen Besorgung von Gemeindeagenden im Bauverfahren.

Die Kooperation wird vom Grundgedanken getragen, die politische Steuerungsfunktion in der kleinsten Einheit zu belassen, während strukturierte Prozesse an eine gemeinsam geschaffene Einheit übertragen werden. Die Gemeindeautonomie bleibt in vollem Umfang bestehen.

Als Grundlage schließen die Gemeinden auf Basis des § 142a TGO folgende Kooperationsvereinbarung ab:

§1

Beteiligte Gemeinden, Sitz

- 1) Die Gemeinden Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Schlaiten, St. Johann im Walde und Oberlienz bilden zum Zweck der sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung ihrer Angelegenheiten die Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“.
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Oberlienz.

§2

Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten

- 1) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten richtet sich nach § 18a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, LGBl. Nr. 119/2011 (G-VBG 2012) Die diensthoheitlichen Befugnisse liegen bei der dienstgebenden Gemeinde (Sitzgemeinde).
- 2) In Anwendung des § 18a Abs. 6 G-VBG obliegen dem Bürgermeister jener Gemeinde, für die die Beschäftigte/der Beschäftigte im Anlassfall dienstzugeteilt ist, die Fachaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis.

§3

Personal- und Sachmittelausstattung der Geschäftsstelle

- 1) Die formelle Anstellung von Personal für die Baurechtsverwaltung erfolgt durch die Sitzgemeinde Oberlienz. Angestellt wird im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden die Juristin Mag. Dr. Alexandra Thaler-Gollmitzer (ehemals Baujuristin Kommunal-Management-Center Osttirol - KMCO).
- 2) Die Vornahme von Investitionen und die Anschaffung von Sachmitteln obliegen der Sitzgemeinde nach Absprache mit den Mitgliedsgemeinden.

§4

Rechnungswesen und Kostenverteilung

- 1) Die Gemeinden beteiligen sich am Personal- und Sachaufwand der Sitzgemeinde sowie an allfälligen Kosten, die aus der zur Verfügungstellung von Personal der Sitzgemeinde entspringen, wie folgt:

Der Sockelbetrag ist 1-mal jährlich bis 31.03. des jeweiligen Jahres in Form einer Akontozahlung in Höhe von € 6,00/Einwohner an die Sitzgemeinde zu leisten.

Die nachfolgenden Beträge stellen den jährlichen Beitrag der Mitgliedsgemeinden dar.

Gemeinde	Einwohner	€ 6,00/EW	%-Anteil
1 Gaimberg	877	5.262,00	23,65
2 Iselsberg-Stronach	615	3.690,00	16,59
3 Schlaiten	456	2.736,00	12,30
4 St. Johann im Walde	298	1.788,00	8,04
5 Oberlienz	1.462	8.772,00	39,42
	3.708	22.248,00	100,00

Der Regiekostensatz beträgt € 50,00/Stunde (Indexierung). Anhand dieses Satzes werden die Kosten bemessen. Eindeutig einer Gemeinde zuordenbare - über die Akontozahlung hinaus entstandene - Kosten werden der jeweiligen Gemeinde zum Regiekostensatz verrechnet. Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 31. März des Folgejahres.

- 2) Die Beiträge (Akontozahlung und Regiekostensatz) werden von den Mitgliedsgemeinden jährlich im Vorhinein festgelegt.
- 3) Eine endgültige Abrechnung erfolgt mit dem Vorliegen der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der angefallenen Regiestunden.

§5

Bescheidwesen

Bei hoheitlichen Tätigkeiten, insbesondere bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren, ist die mit dem Sachgebiet betraute Mitarbeiterin grundsätzlich im Auftrag des jeweiligen Bürgermeisters tätig. Dokumente von untergeordneter Bedeutung unterzeichnet die Mitarbeiterin „für den Bürgermeister...“. Enderledigungen sind dem zuständigen Bürgermeister zur Unterfertigung vorbehalten.

§6

Austritt und Auflösung

- 1) Jede Gemeinde kann am Ende eines Kalenderjahres den Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft erklären. Der Austritt wird wirksam, wenn der Sitzgemeinde die Erklärung des Austrittes mindestens ein halbes Jahr vor dem Ende des Kalenderjahres (bis 30.

Juni) schriftlich mitgeteilt wird. Löst sich mit dem Austritt einer Gemeinde die Verwaltungsgemeinschaft nicht auf, entsteht der Verwaltungsgemeinschaft keinerlei Verpflichtung einer Kostenerstattung an die austretende Gemeinde.

- 2) Eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt auf Beschluss aller Mitgliedsgemeinden.
- 3) Die Gemeinden verzichten im ersten Jahr des Bestandes der Verwaltungsgemeinschaft auf die Anwendung des Austritts- und Auflösungsrechtes.
- 4) Im Falle der Auflösung ist das der Verwaltungsgemeinschaft zuzuordnende Vermögen im Verhältnis des zu diesem Zeitpunkt gültigen Kostenverteilungsschlüssels bzw. auf die zum Zeitpunkt der Auflösung teilnehmenden Mitgliedsgemeinden aufzuteilen.

§7

Wirksamkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung vom 21.12.2022 nachstehende Verordnung erlassen. Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen – einstimmig

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, werden mit Wirksamkeitsbeginn ab dem 01.01.2023 die Steuern und Gemeindeabgaben wie folgt vorgeschrieben und eingehoben:

<u>Grundsteuer A:</u>	500 v. H. des Messbetrages
<u>Grundsteuer B:</u>	500 v. H. des Messbetrages
<u>Kommunalsteuer:</u>	3 % von der Lohnsumme
<u>Erschließungsbeitrag:</u>	2,5 % des Erschließungskostenfaktors Erschließungskostenfaktor € 154,00 Einheitssatz € 3,85
<u>Wasseranschlussgebühr:</u>	€ 5,45 zuzüglich 10 % USt. = € 5,98/m² Bruttogrundrissfläche € 1.500,00 + 10 % USt. = € 1.650,00 Mindestanschlussgebühr
<u>Wassergebühr:</u>	€ 0,55 zuzüglich 10 % USt. = € 0,60/m³
<u>Zählermiete:</u>	€ 6,19 zuzüglich 10 % USt. = € 6,80/Jahr
<u>Kanalanschlussgebühr:</u>	€ 16,18 zuzüglich 10 % USt. = € 17,79/m² Bruttogrundrissfläche € 4.186,56 zuzüglich 10 % USt. = € 4.605,21 Mindestanschlussgebühr
<u>Kanalgebühr:</u>	€ 2,15 zuzüglich 10 % USt. = € 2,36/m³
<u>Abfallgebühr Restmüll:</u>	€ 0,0800 zuzüglich 10 % USt. = € 0,0880 Grundgebühr € 0,0200 zuzüglich 10 % USt. = € 0,0220 Weitere Gebühr
<u>Abfallgebühr Biomüll:</u>	€ 0,0318 zuzüglich 10 % USt. = € 0,035 Grundgebühr € 0,0090 zuzüglich 10 % USt. = € 0,01 Weitere Gebühr
<u>Waldumlage:</u>	100 v. H. des Hektarsatzes
<u>Hundesteuer:</u>	€ 30,00/Jahr pro Hund
<u>Benützung Turnhalle:</u>	€ 370,00/Jahr
<u>Kehrbuch:</u>	€ 2,00
<u>Gästebblattsammlung:</u>	€ 7,00
<u>Friedhofgebühren:</u>	Einzelgrab € 8,00/Jahr Familiengrab € 14,00/Jahr Kindergrab € 4,00/Jahr

Graberrichtung	€ 290,00
Benützung Leichenhalle:	½ Tag € 37,00
	1 Tag € 73,00
	2 Tage € 110,00

Benützung Gemeindesaal: Kommerzielle Veranstaltungen mit Küchennutzung:
Pauschale € 150,00 zuzüglich 20 % USt. = **€ 180,00**
Kommerzielle Veranstaltungen ohne Küchennutzung:
Pauschale € 100,00 zuzüglich 20 % USt. = **€ 120,00**
Nicht kommerzielle Veranstaltungen:
Pauschale € 30,00 zuzüglich 20 % USt. = **€ 36,00**
Gebührenfrei: Jahreshauptversammlungen von ortsansässigen Vereinen und Organisationen ohne Küchennutzung

<u>Kopien – Telefax:</u>	A4 einseitig	(SW/Farbe)	€ 0,05/0,20
	A4 doppelseitig	(SW/Farbe)	€ 0,10/0,30
	A3 einseitig	(SW/Farbe)	€ 0,10/0,30
	A3 doppelseitig	(SW/Farbe)	€ 0,20/0,50
	Telefax		€ 0,30/Seite

<u>Freizeitwohnsitzabgabe:</u>	
bis 30 m ² Nutzfläche mit	115,00 Euro/Jahr
von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	230,00 Euro/Jahr
von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	340,00 Euro/Jahr
von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	490,00 Euro/Jahr
von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	680,00 Euro/Jahr
von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	880,00 Euro/Jahr
von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	1.060,00 Euro/Jahr

<u>Leerstandsabgabe:</u>	
bis 30 m ² Nutzfläche mit	10,00 Euro/Monat
von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	20,00 Euro/Monat
von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	30,00 Euro/Monat
von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	45,00 Euro/Monat
von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	60,00 Euro/Monat
von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	75,00 Euro/Monat
von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	90,00 Euro/Monat

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Von GV Alois Holzer wurde dem Gemeinderat das Ergebnis der am 06.12.2022 stattgefundenen Kassaprüfung zur Kenntnis gebracht. Als neues Mitglied im Überprüfungsausschuss fungiert GR Georg Wibmer. Zudem wurde festgestellt, dass darauf zu achten ist, die aushaftenden Forderungen einzutreiben. Es sei nicht fair gegenüber Bürgern die ihre Abgabenzahlungen pünktlich leisten.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Der Entwurf des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2023 wurde gemäß § 93 Abs. 1 TGO 2001 im Gemeindeamt St. Johann im Walde während der Amtsstunden in der Zeit vom 01.12.2022 bis 15.12.2022 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages wurde am 30.11.2022 angeschlagen und wurde am 16.12.2022 abgenommen. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Vom Finanzverwalter wurde darauf hingewiesen, dass der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt (Anlage 1b VRV 2015 - Saldo 5) negativ ist. Es ist daher zusätzlich zu begründen, wie dieser negative Saldo in der Höhe von € -86.900,00 abgedeckt werden soll. Die Gemeinde ist bestrebt, die veranschlagten Kosten insbesondere bei den investiven Vorhaben zu senken und auf eine möglichst sparsame Haushaltsführung zu achten. Ebenso werden Mehreinnahmen aus Erschließungsbeiträgen erwartet.

Die Bestandteile des Voranschlages werden gem. § 6 Abs. 9 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idgF, auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Link zur Veröffentlichung: <https://www.sanktjohannimwalde.at/protokolle/VA2023.pdf>

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von EUR 10.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Weiters wurden der Vorhabensnachweis“ gem. § 82 TGO, der mittelfristige Finanzplan der Jahre 2024 bis 2027 gem. § 88 TGO sowie der Dienstpostenplan und Stellenplan gem. § 91 TGO vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	Voranschlag 2023	Voranschlag 2022	Ergebnis 2021
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	931.300	948.900	572.495,08
1	212	Erträge aus Transfers	576.900	677.100	719.502,27
1	213	Finanzerträge	100	100	10,62
SU	21	Summe Erträge	1.508.300	1.626.100	1.292.007,97
1	221	Personalaufwand	273.900	255.300	203.769,83
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	876.700	701.400	622.479,24
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	349.200	304.300	247.931,74
1	224	Finanzaufwand	5.100	4.800	4.587,92
SU	22	Summe Aufwendungen	1.504.900	1.265.800	1.078.768,73
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	3.400	360.300	213.239,24
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	0	0,00
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0	0	0,00
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	0	0	0,00
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU 23)	3.400	360.300	213.239,24

Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	Voranschlag 2023	Voranschlag 2022	Ergebnis 2021
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	931.300	948.900	541.826,92
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	547.800	659.100	692.979,03
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	100	100	10,62
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.479.200	1.608.100	1.234.816,57
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	266.300	252.000	198.369,83
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	468.800	313.400	251.136,94
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	315.200	271.300	286.608,25
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	5.100	4.800	4.587,92
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	1.055.400	841.500	740.702,94
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	423.800	766.600	494.113,63
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0	42.065,00
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0	0	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	432.000	555.300	220.691,78
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	432.000	555.300	262.756,78
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	884.400	1.234.400	441.217,53
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0	0	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	34.000	33.000	13.823,49
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	918.400	1.267.400	455.041,02
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-486.400	-712.100	-192.284,24
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)	-62.600	54.500	301.829,39
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0	0	0,00
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	0	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	24.300	40.300	51.515,85

1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0	0	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24.300	40.300	51.515,85
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-24.300	-40.300	-51.515,85
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-86.900	14.200	250.313,54
1	411	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	0	0	212.720,59
1	412	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	0	0	198.794,83
1	413	Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	0	0	150.310,73
SU	41	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0	0	561.826,15
1	421	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	0	0	230.736,49
1	422	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	0	0	221.687,68
1	423	Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlage)	0	0	150.310,73
SU	42	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0	0	602.734,90
SA6	SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0	0	-40.908,75
SA7	SA7	Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	-86.900	14.200	209.404,79

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Als jährlicher Entschädigungsbeitrag für die Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaften wurde einstimmig mit 9 : 1 Stimmen in Abwesenheit von GR Georg Wibmer ein Betrag von € 1.000,00 beschlossen.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Mit dem Teuerungs-Entlastungspaket Teil II des Bundes wurde durch BGBl. I Nr. 163/2022 unter anderem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 dahingehend geändert, dass ab dem Kalenderjahr 2025 der Dienstgeberbeitrag 3,7 v.H. der Beitragsgrundlage beträgt. In den Kalenderjahren 2023 und 2024 beträgt der Beitrag dann 3,7 v.H. soweit dies

- 1.) in einer anderen bundesgesetzlichen Vorschrift,
- 2.) in einer Dienstordnung der Gebietskörperschaften,
- 3.) in einer aufsichtsbehördlich genehmigten Dienst(Besoldungs-)ordnung der Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- 4.) in der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten Arbeitsordnung,
- 5.) in einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden ist,
- 6.) in einer Betriebsvereinbarung, die wegen Fehlens eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles (§ 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974) auf der Arbeitgeberseite zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurde, oder
- 7.) innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern festgelegt ist.

In Anwendung des § 41 Abs. 5a Z 7 FLAG wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass der Dienstgeberbeitrag für alle Bediensteten der Gemeinde St. Johann im Walde für das Jahr 2023 und 2024 auf 3,7 v.H. gesenkt wird.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Vom Gemeinderat wurden der vorliegende Fördervertrag mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) zum Fördergegenstand Erweiterung FTTH Netz der Gemeinde St. Johann im Walde, FFG Projektnummer: FO999897107, eCall Antragsnummer: 45340110, Ausschreibung: Breitband Austria 2030: OpenNet 1. Ausschreibung auf Basis des Förderungsansuchens vom 20.05.2022 einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Als Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 18 Abs. 2 lit b) Tiroler Waldordnung 2005 in der Forsttagsatzungskommission wurde anstelle von Vbgm. Christian Oblasser nunmehr GR Ferdinand Wibmer namhaft gemacht.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende berichtet vom Stand der Dinge bezüglich Umbau des Seilbahngebäudes Oberleibnig in einen Versammlungsraum, derzeit können die für eine Baubewilligung erforderlichen Stellplätze nicht vorgewiesen werden.

Der Vorsitzende gibt einen kurzen Überblick über das Thema Energiegemeinschaften, das zukünftig ein Thema für die Gemeinde sein wird.

Auf die Anfrage von Vbgm. Christian Oblasser bezüglich TOP 4 der Sitzung vom 20.10.2022 wird mitgeteilt, dass die Grundfläche wird von Herrn Ferdinand Wibmer erworben wird, ein Grundtausch mit der Gp. 53/2 findet nicht statt.

Auf die Anfrage von GV Alois Holzer bezüglich festgestellter Mängel bei der Trinkwasseruntersuchung wird vom Vorsitzenden beantwortet, dass die Mängel vor der nächsten Trinkwasseruntersuchung im Jahre 2023 behoben werden. Ebenso wird vom anfragenden GV Alois Holzer festgestellt, dass ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates für den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges Voraussetzung für weitere Verhandlungen darstellt.

Da vom Gemeinderat keine weiteren Vorbringen zu verzeichnen waren bedankte sich der Bürgermeister für die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung und beendete die öffentliche Sitzung um 21:43 Uhr.

g.g.g.

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister: